



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 188-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.242

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1412/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die geltenden Gestaltungsgrundsätze des AGR beim Bauen ausserhalb der Bauzone müssen dahingehend angepasst werden, dass eine zeitgemässe Dachbedeckung (z. B. mit Profilblech/Blechpaneelen) im Sömmerungsgebiet bewilligungsfähig ist.
2. Die geltenden Gestaltungsgrundsätze des AGR beim Bauen ausserhalb Bauzone müssen dahingehend angepasst werden, dass eine zeitgemässe Dachbedeckung (z. B. mit Profilblech/Blechpaneelen) bei Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone flächendeckend bewilligungsfähig ist.
3. Die Beurteilung, ob ein Dachbedeckungsmaterial aus Sicht des Orts- und Landschaftsschutzes bewilligungsfähig ist, muss unabhängig vom Material beurteilt werden.

Begründung:

Die vielfach vom AGR aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes geforderten kleinformatigen Faserzementplatten (Eternitschiefer) sind nicht mehr zeitgemäss: Einerseits bieten sie nicht mehr dieselbe Stabilität wie zur der Zeit, als bei der Herstellung Asbest verwendet wurde, andererseits sind in den letzten Jahren vermehrt extreme Wetterereignisse aufgetreten, die neue Materialien zur Dachdeckung nötig machen. Dachdecker geben bezüglich Schneelast und Wind keine Garantie mehr bei Eternitdächern, die höher als auf 1400 m. ü. M. erstellt werden. In vielen Fällen hat sich herausgestellt, dass die Bedeckung mit Profilblech die optimalste Lösung darstellt. Profilblech bietet ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. Auf kostengünstige Lösungen sind die Bergbauernbetriebe angewiesen. Wenn die Alpengebäude aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr unterhalten werden können, verfallen sie, was dem Ortsbildschutz dann auch abträglich ist.

Materialien zur Dacheindeckung werden immer wieder weiterentwickelt und sind Neuerungen unterzogen: So waren kleinformatige Faserzementplatten (Eternitschiefer) auch nicht immer traditionell. Es ist zu berücksichtigen, dass Baustoffe weiterentwickelt werden und sich ändern können: Farben können angepasst werden, Baustoffe verlieren aufgrund von Umweltauflagen gewisse Merkmale usw. Sich hier aufgrund einer optischen Beurteilung mit dem Argument der Tradition auf ein Material zu versteifen, ist widersinnig. Es ist nicht zielführend, eine optische Auflage bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild an einem Material festzumachen: So können Profilblechdächer auch in dunkler Farbe erstellt werden, und der Forderung zur Einpassung ins Landschaftsbild kann so nachgekommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Vorneweg hält der Regierungsrat fest, dass es ihm ein Anliegen ist, die Wahl der besten Dachmaterialien nicht von einzelnen Herstellern abhängig zu machen oder nicht durch strikte Vorgaben gewisse Dachmaterialien von vorneherein auszuschliessen oder zu begünstigen. Alle gängigen Dachmaterialien erfüllen die hohen Anforderungen im Gebirge, also entgegen den Aussagen in der Begründung auch Eternitdächer. Welches Dachmaterial im konkreten Fall die beste Wahl ist, kann nicht allgemeingültig gesagt werden, sondern hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann je nach Situation unterschiedlich sein. Es ist eine Frage der besten Wahl aus der Produktpalette sowie des fachgerechten Einbaus und Unterhalts.

Antrag 1

Die Motionäre fordern in ihrem ersten Antrag, die Gestaltungsgrundsätze des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beim Bauen ausserhalb der Bauzone anzupassen, dass zeitgemässe Dachbedeckungen wie Profilblech oder Blechpaneelen im Sömmerungsgebiet bewilligungsfähig sind.

Gemäss Artikel 84 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) entscheidet die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Bei der zuständigen Stelle handelt es sich um das AGR. Im Rahmen der Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ist von Kantons- und Bundesrechts wegen zu prüfen, ob sich das Vorhaben gut in die Landschaft einordnet, dabei spielen Dachmaterialien eine wesentliche Rolle.

Um Gesuchstellende und Baubewilligungsbehörden zu beraten und zu unterstützen hat das AGR Gestaltungsgrundsätze zu den einzelnen Artikeln der Raumplanungsgesetzgebung erarbeitet und auf seiner Homepage aufgeschaltet. Die Wahl des Dachmaterials wird darin nicht vorgegeben. Es handelt sich um folgende Empfehlungen:

- Artikel 16a RPG Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude
- Artikel 24c RPG Änderung von altrechtlichen Bauten und Anlagen
- Artikel 24d Absatz 1 RPG Änderung von neurechtlichen landwirtschaftlichen Wohnbauten
- Artikel 24d Abs. 2 RPG Um- und Ausbauten sowie Zweckänderung schützenswerter Bauten
- Artikel 39 RPV Bauten und Anlagen im Streusiedlungsgebiet

Das von den Motionären erwähnte Sömmerungsgebiet umfasst gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 912.1.) die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche. Für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes dienen die Sömmerungsweiden, die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird, sowie die Gemeinschaftsweiden. Die Grenzen der Sömmerungsgebiete können auf der Karte der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes aufgerufen werden¹. Im Kanton Bern gibt es neben 190 000 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche rund 150 000 Hektaren Sömmerungsweiden².

Aus Sicht des Regierungsrates geht die Forderung der Motionäre zu weit. Es ist nicht angebracht, im gesamten Sömmerungsgebiet, ohne Berücksichtigung der guten Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild, Dächer mit Profilblech generell zuzulassen. Nebst der Erfüllung von Anforderungen wie Wettertauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Langlebigkeit, technische Machbarkeit, Berücksichtigung des Wohls von Mensch und Tier muss sich ein Gebäude ausserhalb der Bauzonen aufgrund der Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Baugesetzes auch gut in das Orts- und Landschaftsbild einordnen. Dies lässt sich in der Regel erzielen, wenn die qualitativ guten Geometrien, Massstäbe, Formen sowie die traditionellen Materialien und Farben des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsmusters übernommen und weiterentwickelt werden.

Der Regierungsrat ist bereit, differenziert zu prüfen, unter welchen Umständen und Regeln welche Materialien und insbesondere PREFA-Dächer zugelassen werden können und offen zu klären, was unter «Einordnung in die Landschaft» zu verstehen ist. Da der Diskussionsbedarf zu diesem Thema bereits vor Einreichung dieses Vorstosses bekannt war, hat die Direktion der DIJ bereits im Juni 2020 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des AGR eingesetzt, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. In der Arbeitsgruppe arbeiten folgende Personen mit:

- Ernst Wandfluh, Grossrat (SVP) und Motionär
- Thomas Knutti, Grossrat (SVP) und Motionär der Motion M 091-2020 «PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen»
- Marianne Dumermuth, Grossrätin (SP) und Präsidentin der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
- Luc Mentha, Grossrat (SP) und Präsident des Berner Heimatschutzes
- Thomas Ruoff, Gemeinderat und Präsident der Hochbaukommission in der Gemeinde Grindelwald sowie Geschäftsleiter der Firma Ruoff AG, welche u.a. PREFA-Dächer einbaut
- Martin Althaus, Präsident der OLK-Gruppe Oberland
- Bruno Mohr (Leitung), Vorsteher der Abteilung Bauen des AGR

Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen wie etwa Produktehersteller oder-anwender beigezogen.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe lautet, festzulegen, in welche Orts- und Landschaftsbilder ausserhalb der Bauzonen, auch in den Alpen, die Dachsysteme von Metaldächern sowie PREFA in der Regel hineinpassen. Die Arbeitsgruppe arbeitet ergebnisoffen und wettbewerbsneutral, d.h. es soll kein Dachmaterial a priori bevorzugt oder benachteiligt werden. Es ist aufzuzeigen, wie Produktehersteller vorgehen müssen, um Sicherheit zu erlangen, dass sich ihre Systeme in die Orts- und Landschaftsbilder ausserhalb der Bauzonen gut einfügen. Gemeinsam mit den Produkteherstellern werden für deren Dach-, Fassaden- oder Umgebungsmaterialien Richtlinien erarbeitet, wie beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie im Baubewilligungsverfahren vorzugehen ist. Die Baubewilligungsbehörden sollen die Ergebnisse als Empfehlung bei der Beurteilung von Baugesuchen unterstützen.

¹ <https://s.geo.admin.ch/6ee4f215a7>

² Quelle Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/lanat.html>

Antrag 2

Die Motionäre verlangen weiter, flächendeckend auf allen Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone eine zeitgemässe Dachbedeckung beispielsweise Profilblechdächer zu bewilligen und die Gestaltungsgrundsätze des AGR entsprechend anzupassen. Die oben erwähnte Arbeitsgruppe wird auch dieses Anliegen prüfen.

Antrag 3

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Zulässigkeit von Dachbedeckungsmaterialien aus Sicht des Orts- und Landschaftsschutzes nicht unabhängig vom Material beurteilt werden kann. Bauten ausserhalb der Bauzone verändern das Landschaftsbild. Sie sind sorgfältig in ihre Umgebung einzubetten, um die Eingriffe gering zu halten. Die Einpassung der Bauten in die Landschaft hängt nicht zuletzt von der Wahl geeigneter Baumaterialien ab. Dabei spielen Dachmaterialien eine wesentliche Rolle. Die Ergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe sollen diesbezüglich zur Klärung beitragen.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Richtlinienmotion anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat